

I. Änderungsverordnung

zur Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) verordnet die Region Hannover im Einvernehmen mit dem Landkreis Nienburg (Weser) und dem Landkreis Schaumburg:

Artikel 1

Änderung des Verordnungstitels

1. Die Bezeichnung „Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998 (Abl. RbHan. Nr. 26 vom 09.12.1998)“ wird wie folgt geändert:
„Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Meerbruchswiesen‘ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser) sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg (Naturschutzgebietsverordnung ‚Meerbruchswiesen‘ – NSG-HA 190)“.

Artikel 2

Änderungen des Verordnungstextes

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - (2) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 30 km westlich von Hannover am Westufer des Steinhuder Meeres. Es befindet sich im Grenzbereich der Region Hannover sowie der Landkreise Nienburg (Weser) und Schaumburg. Der zur Region Hannover gehörende Teilbereich befindet sich in der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkung Mardorf sowie in der Stadt Wunstorf, Gemarkung Steinhude. Der zum Landkreis Nienburg (Weser) gehörende Teilbereich befindet sich in der Stadt Rehburg-Loccum, Gemarkung Rehburg sowie Gemarkung Winzlar. Der zum Landkreis Schaumburg gehörende Teilbereich befindet sich in der Samtgemeinde Sachsenhagen im Flecken Hagenburg, Gemarkung Hagenburg sowie in der Mitgliedsgemeinde Wölpinghausen, Gemarkung Wiedenbrügge.
2. In § 1 Abs. 3 wird in Satz 1 vor dem Wort „Karte“ der Begriff „maßgeblichen“ ergänzt, des Weiteren wird nach dem Wort „Karte“ die Formulierung „im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1)“ eingefügt. In Satz 2 werden die Worte „eine Punktreihe“ durch „ein graues Rasterband“ ersetzt. In Satz 3 wird die Formulierung „der Linie, die die Punkte von außen berührt“ durch „der äußeren schwarzen Linie mit grauem Rasterband“ ersetzt, des Weiteren wird der Satzteil „und schließt unmittelbar an die bestehenden Naturschutzgebiete HA 27

„Hagenburger Moor“ sowie HA 60 „Meerbruch“ an“ gestrichen.

3. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - (4) Das Naturschutzgebiet liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).
4. § 1 wird der Abs. 5 angefügt:
 - (5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 1.000 ha groß.
5. In § 2 wird in Abs. 1 der drittletzte Satz „Ferner unterliegen sie als "Besonderes Schutzgebiet" den Regelungen der EU-Vogelschutzrichtlinie“ gestrichen.
6. In § 2 wird in Abs. 2 unter Ziffer 1 der Begriff „(Zone I)“ gestrichen.
7. In § 2 wird in Abs. 2 unter Ziffer 2 der Begriff „(Zone II)“ gestrichen.
8. In § 2 wird in Abs. 2 unter Ziffer 3 der Begriff „(Zone III)“ gestrichen.
9. § 2 werden die Abs. 3, 4 und 5 angefügt:
 - (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - (4) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“ sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 2 unter Punkt 1 aufgeführten wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der in Anlage 2 unter Punkt 2 aufgeführten wertbestimmenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
 - (5) Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“ sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 3 aufgeführten wertbestimmenden und weiteren Vogelarten mittels der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.
10. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „verändern“ die Formulierung „oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ ergänzt.
11. In § 3 Abs. 3 wird in Satz 1 vor dem Wort „folgende“ der Begriff „insbesondere“ ergänzt.
12. In § 3 Abs. 3 wird die Formulierung der Ziffer 4 wie folgt gefasst:
 4. „Im Naturschutzgebiet oder außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 und § 4 Abs. 4 unter anderem für den

bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf.“

13. § 3 Abs. 3 werden die Ziffern 5, 6, 7 und 8 wie folgt angefügt.
 5. zu zelten oder zu lagern, unbefugt offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 6. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 7. Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere der Natur zu entnehmen,
 8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.
14. § 4 Abs. 1 Ziffer 1, wird wie folgt gefasst:
 1. das Betreten und Befahren mit Kraftfahrzeugen:
 - a) durch die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke; für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen zwischen dem Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" und dem Steinhuder Meer gilt Satz 1 entsprechend, soweit sie dazu das Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" durchqueren müssen;
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden.
15. In § 4 Abs. 1 Ziffer 3 wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
16. In § 4 Abs. 1 Ziffer 4 wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
17. In § 4 Abs. 1 Ziffer 6 wird die Formulierung „Zone III“ durch „Pufferzone“ ersetzt.
18. In § 4 Abs. 1 Ziffer 7 wird die Formulierung „den Zonen I und II“ durch „der Kernzone und Zwischenzone“ ersetzt.
19. § 4 Abs. 1 Ziffer 9 wird gestrichen.
20. In § 4 Abs. 1 Ziffer 10 wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
21. § 4 Abs. 1 Ziffer 10 wird zu Ziffer 9.
22. In § 4 Abs. 1 Ziffer 11 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt.
23. § 4 Abs. 1 Ziffer 11 wird zu Ziffer 10.
24. § 4 Abs. 1 Ziffer 11 wird wie folgt neu eingefügt:
 11. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere für den militärischen Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie für die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen.
25. In § 4 Abs. 2 wird in Satz 1 der Satzteil „im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ gestrichen.
26. In § 4 Abs. 2 Ziffer 1 wird die Formulierung „(Zone I)“ gestrichen.
27. In § 4 Abs. 2 Ziffer 2 wird die Formulierung „(Zone II)“ gestrichen.
28. In § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Punkt i wird dem Wort „Karte“ die Begrifflichkeit „maßgeblichen“ vorangestellt. Des Weiteren wird hinter dem Wort „Karte“ die Formulierung „(Anlage 1)“ eingefügt.
29. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 wird die Formulierung „(Zone III)“ gestrichen.

30. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Punkt b wird der Begriff „obere“ gestrichen.
31. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Punkt d wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
32. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Punkt h wird dem Wort „Karte“ die Begrifflichkeit „maßgeblichen“ vorangestellt. Des Weiteren wird hinter dem Wort „Karte“ die Formulierung „(Anlage 1)“ eingefügt.
33. In § 4 Abs. 2 Ziffer 4 wird in Satz 1 der Begriff „obere“ gestrichen.
34. § 4 wird der Abs. 4 angefügt:
(4) Freistellung von Plänen und Projekten im Natura 2000-Gebiet
Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
35. In § 5, Satz 1 wird der Begriff „obere“ gestrichen.
36. In § 5, Ziffer 3 wird die Formulierung „Zonen I und II“ durch „Kernzone und Zwischenzone“ ersetzt.
37. In § 5, Ziffer 4 wird in Satz 2 der Begriff „oberen“ gestrichen.
38. § 6 „Befreiungen“ wird wie folgt gefasst:
(1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
(2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
39. In § 7 Abs. 1 Ziffer 2 wird die Formulierung „den Zonen I und II“ durch „der Kernzone oder Zwischenzone“ ersetzt.
40. In § 7 Abs. 1 Ziffer 3 wird die Formulierung „Zonen I und II“ durch „Kernzone oder Zwischenzone“ ersetzt.
41. § 8 wird von „Verstöße“ in „Ordnungswidrigkeiten“ umbenannt.
42. § 8 wird wie folgt gefasst:
(1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 8 oder die Erlaubnisvorbehalte in § 5 Nr. 1 bis Nr. 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

43. Der Verordnung wird die Anlage 2 angefügt.

Anlage 2: Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“

1) Wertbestimmende Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungsziele

a) 91D0 Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp)

als naturnahe, strukturreiche Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Birken-Arten und Wald-Kiefer. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

b) 2330 Dünen mit offenen Grasflächen

als kleinflächig vorkommende Dünen im Übergang zur Geest am Ende einer nach Nordosten verlaufenden langen Dünenkette außerhalb des FFH-Gebietes. Die innerhalb größerer Grünlandflächen liegenden Dünenbereiche sind durch das Vorkommen von niedrigwüchsigen lückigen Sandtrockenrasen mit Vorkommen typischer Arten wie Silbergras, Bauernsenf und Besenheide gekennzeichnet.

c) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

als naturnahe, mäßig bis gut nährstoffversorgte Kleingewässer mit eutrophem Wasser und gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation aus Tauchblatt-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

d) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten.

e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen frischer Standorte in biotoptypischer Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten. Die Bestände bilden vielfältige Übergänge zu den Feuchtgrünlandbereichen.

f) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore an sehr nassen nährstoffarmen Standorten verlandender Kleingewässer. Die vorherrschende Vegetation ist torfmoosreich mit Vorkommen zahlreicher Seggen, Wassernabel und Arten mit ähnlichen Standortansprüchen.

2) Wertbestimmende Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungsziele

a) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren nahe beieinander liegenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Die Gewässer sind vor Verunreinigung, Eutrophierung, Biozidanwendung, insbesondere durch intensive Landwirtschaft zu sichern.

b) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Fließgewässerabschnitten (z.B. Steinhuder Meerbach, Nord-und Südbach) mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie in den autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer). Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Teichen und Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer.

c) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Flussauen (z.B. Steinhuder Meerbach, Nord-und Südbach) mit autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Teichen und Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer.

d) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

als vitales, langfristig überlebensfähiges Vorkommen durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Kleingewässer und Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung linienhafter Gewässer als Flugkorridore.

e) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung strukturreicher, ungestörter Gewässerränder sowie die Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbunds (Wanderkorridore).

44. Der Verordnung wird die Anlage 3 angefügt.

Anlage 3: Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“

- **Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie**
- **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**
 - Erhalt und Schutz von Altholzbeständen
 - Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer
 - Erhalt von Brutbäumen
 - Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- **Rotmilan (*Milvus milvus*)**
 - Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und Weidehaltung
 - Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Wiesen, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotop etc.) und damit der Nahrungstiere (Kleinsäuger etc.)
 - Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
 - Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)**
 - Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Gewässerniederungen und Nassbrachen
 - Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- **Wachtelkönig (*Crex crex*)**
 - Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
 - Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
 - Erhaltung und Entwicklung weitgehender Störungsfreiheit
- **Zwergsäger (*Mergus albellus*)**
 - Erhalt und Sicherung von ungestörten Nahrungshabitaten
 - Förderung eines hohen Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)
- **Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**
- **Wasserralle (*Rallus aquaticus*)**
 - Erhalt und Entwicklung von kleineren, mindestens 200 m² großen Röhrichten
 - Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**
 - Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes
 - Erhöhung der Wasserstände im Grünland
 - Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder sowie vorübergehender Brachen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
- **Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)**
 - Erhalt ungestörter Brutplätze
 - Erhalt strukturreicher Graben-Grünland-Acker-Komplexe
 - Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten
 - Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüschen)

- **Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)**
 - Erhalt und Entwicklung ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungshabitate
 - Erhalt von naturnahen Feuchtgebieten mit offener Wasserfläche und gut ausgebildeter Röhricht- und Ufervegetation
- **Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)**
 - Sicherung ungestörter Rast-, Nahrungs- und Schlafplätze
- **Graugans (*Anser anser*)**
 - Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
 - Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
 - Erhalt unverbauter Flugkorridore
- **Krickente (*Anas crecca*)**
 - Erhalt von flachen, eutrophen Gewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate
 - Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume
- **Löffelente (*Anas clypeata*)**
 - Erhalt bzw. Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserlebensräumen mit einem hohen Nahrungsangebot
 - Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume
- **Tafelente (*Aythya ferina*)**
 - Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
 - Entwicklung mäßig nährstoffreicher Wasserverhältnisse und Förderung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Makrozoobenthos (Muscheln, Wasserinsekten etc.)
- **Gänsesäger (*Mergus merganser*)**
 - Erhalt und Sicherung von ungestörten Rast- und Nahrungshabitaten
 - Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)
- **Lachmöwe (*Larus ridibundus*)**
 - Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
 - Erhalt von feuchten bis nassen offenen Grünlandflächen
 - Erhalt von Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlammzonen
- **Sturmmöwe (*Larus canus*)**
 - Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
 - Erhalt der offenen Grünlandlandschaft
 - Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen
- **Silbermöwe (*Larus argentatus*)**
 - Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
 - Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitate
- **Weitere Brut- und Gastvögel**
 - **Bekassine (*Gallinago gallinago*)**
 - Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
 - Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
 - **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**
 - Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen
 - Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
 - Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes durch reduzierten Biozideinsatz

- **Knäkente (*Anas querquedula*)**
- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland mit kleinen Blänken, Tümpeln und Grabensystemen
- Erhalt und Entwicklung von Sumpfgebieten mit freien Wasserflächen
- Erhalt und Entwicklung störungsfreier Brutplätze

- **Neuntöter (*Lanius collurio*)**
- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Kulturlandschaften mit hohem Anteil an Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und Hochstaudenfluren mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünlandflächen in Teilen des NSG, die nicht vorrangig dem Wiesenvogelschutz dienen
- Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes durch reduzierten Biozideinsatz

- **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)**
- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Alt- und Totholzbeständen als Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitate
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer

- **Fischadler (*Pandion haliaetus*)**
- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Alt- und Totholzbeständen als Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitate
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer

- **Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten und Schlafplätzen

- **Uferschnepfe (*Limosa limosa*)**
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten

- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)**
- Erhalt bzw. Entwicklung von großflächigen, offenen, gehölzfreien, feuchten bis nassen Grünlandgebieten mit periodisch überschwemmten, schlammigen Senken und Mulden
- Erhalt und Entwicklung störungsarmer Balzplätze und Bruthabitate.

- **Blässgans (*Anser albifrons*)**
- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt unverbauter Flugkorridore

Artikel 3

Änderungen in der Karte zum Naturschutzgebiet

Die Karte zur Naturschutzgebietsverordnung wird durch die „Karte zur I. Änderungsverordnung über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser) sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg“ vom 25.11.1998 (NSG-HA 190) (Anlage 1) ersetzt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Die Hauptverwaltungsbeamten können den Wortlaut der Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998 in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, _____.2018

Az. 36.24 1105/ HA 190 1. Ä-VO

Region Hannover

Der Regionspräsident